

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27.06.2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Röbel, Flur 22, Flurstücke 22/267, 22/271-22/279 und 22/304 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,0900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVP und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Bezüglich der Schutzgüter und der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ergab die Vorprüfung, dass es bei Einhaltung aller getroffenen Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser durch die Maßnahme kommt.
- Es sind keine Großschutzgebiete und Horstschutzzonen betroffen, gesetzlich geschützte Biotop bleiben unberührt.
- Es findet keine Versiegelung des Bodens statt.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.